



20. März 2020

---

# **Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)**

## **Erläuterungen**

---

## 1 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

### **Art. 1 ATSG**

Diese Entschädigung soll auch dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts unterstehen und die entsprechenden Bestimmungen sollen auch für diese Entschädigung gelten. Damit sind unter anderem die Fragen zur Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen sowie das Einsprache und Beschwerdeverfahren geregelt.

### **Art. 2 Anspruchsberechtigte**

*Abs. 1:* Anspruch auf die Entschädigung haben Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern sowie Personen die sich aufgrund ärztlicher Anordnung in Quarantäne befinden. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr. Die Anspruchsberechtigung setzt ein Kindsverhältnis nach Artikel 252 ZGB voraus. Der Zivilstand der Eltern ist hingegen nicht von Belang.

Eine weitere Anspruchsvoraussetzung ist die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit. Diese muss aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder aufgrund der angeordneten Quarantäne erfolgen. Kann die Erwerbsarbeit von zuhause aus verrichtet werden (Homeoffice), gilt dies nicht als Erwerbsunterbruch und es besteht kein Anspruch. Da während den Schulferien, Schulen geschlossen sind und die Betreuung während dieser Zeit ohnehin anders organisiert werden muss, wird für Schul- und Kindergartenkinder während den Schulferien keine Entschädigung ausgerichtet. Hätte die Betreuung während den Schulferien von einer gefährdeten Person gemäss Artikel 2 Absatz 5 wahrgenommen werden sollen, wird die Entschädigung nicht eingestellt und der Anspruch besteht weiter.

Das zuvor ausgeübte Erwerbsspensum spielt dabei keine Rolle. Der daraus resultierende Erwerbsausfall ist kausal für die Entschädigung.

Auf eine Vorversicherungsdauer wie für die übrigen Erwerbsausfallentschädigungen gemäss EOG<sup>1</sup> soll verzichtet werden, da nicht darauf hingearbeitet werden kann und insofern keine Missbrauchsgefahr besteht. Eine Unterstellung in der AHV wird allerdings verlangt für die Begründung des Anspruches. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland, die aber in der Schweiz erwerbstätig sind (Grenzgänger/innen), einen Anspruch auf die Entschädigung haben können. Allerdings muss der Erwerbsunterbruch aufgrund der Betreuungssituation oder der Quarantäne erfolgen und nicht aus andern Gründen bspw. der Schliessung der Grenzen.

Die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 müssen kumulativ erfüllt sein.

*Abs. 3:* Auch Anspruch sollen Selbständigeerwerbende gemäss Artikel 12 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts<sup>2</sup> haben, die aufgrund der Massnahmen von nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 COVID-19-Verordnung einen Erwerbsausfall erleiden. Dabei kann es sich um Musiker, Kleinkünstler oder Autoren handeln, die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind beziehungsweise um Barbesitzer, Inhaber und In-

---

<sup>1</sup> SR 834.1

<sup>2</sup> SR 830.1

haberinnen von Restaurants, Coiffeurgeschäften, Yogastudios, kleinen Kleiderboutiquen oder Gewerbeläden handeln, die von der Betriebsschliessung betroffen sind. Ihr Anspruch ist im Unterschied zum Anspruch der Selbständigerwerbenden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b nicht begrenzt, sondern dauert solange wie die behördlich angeordnete Massnahme.

*Abs. 4:* Ein Anspruch auf die Entschädigung entsteht nur, wenn keine andere Versicherung für den Eintritt dieses Risikos aufkommt oder keine Lohnfortzahlung von Seiten des Arbeitgebers besteht. Insbesondere ist davon auszugehen, dass Personen in Quarantäne, bei welchen die Krankheit ausgebrochen ist, ein Krankentaggeld erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob dieses auf der Grundlage des obligatorischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) oder dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)<sup>3</sup> ausgerichtet wird. Die Entschädigung ist im Verhältnis zu andern Sozialversicherungsleistungen und Leistungen nach VVG subsidiär.

*Abs. 5:* Als Fremdbetreuung kommen Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen oder von der Pandemie besonders gefährdete Einzelpersonen in Frage. Mit dieser letzten Kategorie sind beispielsweise Grosseltern gemeint, die das Kind betreuen und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, die Betreuung nicht länger wahrnehmen können.

*Abs. 6:* Beide Elternteile haben je einen Anspruch aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung, da die Entschädigung an den unterbrochenen Erwerbstag geknüpft ist. Für den gleichen Tag kann aber nur eine Entschädigung pro Elternpaar bezogen werden, da nur ein Elternteil die Betreuung wahrnehmen muss und der andere der Erwerbsarbeit nachgehen kann.

*Abs. 7:* Der Anspruch soll auch Personen zustehen, die sich im Alltag faktisch wie Eltern um das Kind kümmern, obwohl rechtlich kein Kindesverhältnis besteht. Entsprechende Regelungen bestehen bereits in der AHV im Zusammenhang mit Waisenrenten für Pflegekinder.

*Abs. 8:* Aus der Entschädigung darf kein höheres Einkommen resultieren, als die Person vor Anspruchsbeginn erzielt hat. Ist die Person von mehreren Massnahmen betroffen, so kann nicht für jede Massnahme eine Entschädigung ausgerichtet werden. Sind beispielsweise beide Elternteile unabhängig von einander selbständig erwerbstätig und erfüllen beide die Voraussetzungen für die Entschädigung, so können beide ein Taggeld aufgrund der Betriebsschliessung beziehen. Sind sie darüber hinaus auch von der Schulschliessung betroffen, so kann kein zusätzliches Taggeld ausgerichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein Elternteil selbständig erwerbend ist, da dieser aufgrund der Betriebsschliessung die Betreuung der Kinder übernehmen kann.

### **Art. 3      *Beginn und Ende des Anspruchs***

Für Anspruchsberechtigte mit Betreuungsaufgaben besteht eine Karenzfrist von 3 Tagen, weshalb die Entschädigung ab dem 4. Tag nach Unterbruch der Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden kann.

Der Entschädigungsanspruch ist an die Massnahmen des Epidemiengesetzes zur Bekämpfung des Coronavirus / COVID-19 geknüpft. Werden diese Massnahmen für die anspruchsberechtigten Personen aufgehoben, fällt auch der Anspruch auf die Entschädigung dahin. Finden Eltern eine Betreuungslösung, so dass sie ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen können, endet der Anspruch. Er lebt aber wieder auf, sollte

---

<sup>3</sup> SR 221.229.1

sich die Betreuungslösung als nicht tauglich erweisen und sie daher die Erwerbsarbeit erneut unterbrechen müssen.

Für Selbständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ist der Anspruch darüber hinaus auf 30 Taggelder und für Personen in Quarantäne auf 10 Taggelder limitiert.

#### **Art. 4 Form und Anzahl der Taggelder**

Wie beim Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft wird die Entschädigung in Form eines Taggeldes festgesetzt. Weil auch an freien Tagen Anspruch auf die Entschädigung besteht, müssen pro fünf Arbeitstage zwei zusätzliche Taggelder ausgerichtet werden. Damit ist gewährleistet, dass sich die Entschädigung auf 80 Prozent des Erwerbseinkommens beläuft.

#### **Art. 5 Höhe und Bemessung der Entschädigung**

Zur Festsetzung des Taggeldes wird das durchschnittliche Erwerbseinkommen, das vor dem Beginn des Leistungsbezugs erzielt worden ist, durch 30 Tage dividiert. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens und wird im Falle von Teilpensen entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Das bedeutet, dass das Taggeld auch für Tage ausgerichtet wird, die aufgrund des Teilpensums arbeitsfrei sind.

Das Taggeld ist auf 196 Franken pro Tag begrenzt. Deckt die Entschädigung aufgrund dieser Begrenzung nicht 80 Prozent des Lohnes, so sind die Bestimmungen zur Lohnfortzahlung nach den Artikeln 324a und 324b OR anwendbar.

#### **Art. 6 Verjährung**

Es gelten die allgemein gültigen Bestimmungen über die Verjährung und Verrechnung. Der Anspruch auf Nachzahlung von nicht bezogenen Leistungen erlischt fünf Jahre nach dem letzten bezogenen Urlaubstag.

#### **Art. 7 Geltendmachung**

Die Geltendmachung erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie bei den Dienstleistenden und bei Mutterschaft. Primär können die Anspruchsberechtigten die Entschädigung geltend machen. Bei den Arbeitnehmenden muss der Arbeitgeber miteinbezogen werden (Bescheinigung des ausfallenden Lohnes). Bezahlte der Arbeitgeber einen Lohn während dieser Zeit, kann auch er den Anspruch geltend machen.

#### **Art. 8 Festsetzung und Auszahlung**

Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie bei den Dienstleistenden und bei Mutterschaft. Die Entschädigung wird direkt den Betroffenen ausgerichtet.

#### **Art. 9 Beiträge an Sozialversicherungen**

In Anlehnung ans EOG unterliegt auch diese Entschädigung der Beitragspflicht.

#### **Art. 10 Durchführung und Finanzierung**

Für die Auszahlung der Taggelder sind die AHV-Ausgleichskassen zuständig. Die Finanzierung wird mit Mitteln des Bundes beglichen.

#### **Art. 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Massnahmen treten rückwirkend ab Montag 16. März 2020 um 24:00 Uhr in Kraft. Personen mit Betreuungsaufgaben, welche die Karenzfrist erfüllt haben, können bereits ab diesem Zeitpunkt Leistungen beziehen.

## **2 Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen vom 16. April 2020**

### **Art. 2 Anspruchsberechtigte**

*Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>:* Neu können auch Eltern entschädigt werden, die aufgrund von behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronaepidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und bis zum vollendeten 20. Altersjahr infolge des Ausfalls der Fremdbetreuung zuhause zu betreuen. Diese Situation ist vergleichbar mit Eltern, die ihre bis 12-jährigen Kindern unterstützen.

Anspruchsberechtigt sind Eltern Jugendlicher mit einem Intensivpflegezuschlag der IV (wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausgerichtet), wenn deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde.

Weiter sind auch Eltern Jugendlicher, welche in einer Sonderschule (gemäss Definition der EDK vom 25.10.2007) unterrichtet werden, anspruchsberechtigt, sofern die Sonderschule geschlossen ist.

Die Eltern haben nachzuweisen, dass die Sonderschule oder die Institution geschlossen ist. Erziehungsberechtigte von Jugendlichen, die in einer Regelschule integrativ geschult werden und das 12. Altersjahr vollendet haben, sind von dem Anspruch ausgeschlossen; es sei denn sie haben einen Intensivpflegezuschlag der IV.

Mit dieser Vergrösserung der Gruppe der Anspruchsberechtigten wird der bisherige Absatz 1 unübersichtlich. Aus diesem Grund wurde er zur besseren Übersicht in zwei Absätze aufgeteilt. Materiell ändert an den bestehenden Bestimmungen nichts.

*Abs. 2:* Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass auch während den Schulferien ein Anspruch besteht, wenn das anspruchsbegründende Kind während dieser Zeit durch eine besonders gefährdete Person oder durch ein schulisches Angebot betreut worden wäre.

*Abs. 3:* Mit dieser Änderung wird die in Absatz 1 vorausgesetzte Versicherungsunterstellung für den Absatz 3 übernommen.

*Abs. 3<sup>bis</sup>:* Mit dieser Bestimmung sollen Härtefälle entschädigt werden, die sich durch den weitgehenden Stillstand der Wirtschaft mit Erwerbseinkommen konfrontiert sehen, obwohl ihre Erwerbstätigkeit nicht verboten ist. Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende gemäss Artikel 12 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts<sup>4</sup>, für die die Massnahmen von nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 COVID-19-Verordnung nicht gelten, die aber dennoch aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall haben. Anspruchsberechtigt können beispielsweise Taxifahrer, Hoteliers, Kammerleute, Lieferanten oder Physiotherapeuten sein.

Als zusätzliche Voraussetzung für einen Leistungsanspruch darf das jährliche Einkommen 90 000 Franken nicht übersteigen. Dabei ist auf das Erwerbseinkommen gemäss der aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres 2019 abzustellen. Falls keine definitive Verfügung vorliegt, wird das Erwerbseinkommen anhand der provisorischen Verfügung ermittelt. Die 90'000 Franken leiten sich vom in der Erwerbsersatzordnung geltenden Plafond für die Ent-

---

<sup>4</sup> SR 830.1

schädigung ab, der sich auf 5 880 Franken beläuft. Relevant ist das Einkommen auf dem gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952<sup>5</sup> Beiträge für die AHV entrichtet wurden. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Entschädigung nur Härtefällen zugute kommt und Personen mit hohem Erwerbseinkommen vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen werden. Personen mit höherem Einkommen ist es zuzumuten, einen zeitlich begrenzten Einbruch des Erwerbseinkommens zuzumuten.

Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständig Erwerbende bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen gemäss der aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres 2019. Dabei ist unerheblich, ob die Grundlage der Beitragsverfügung provisorisch oder definitiv ist.

*Abs. 5:* Die Erwähnung der Institutionen trägt der Anspruchserweiterung für Eltern mit Jugendlichen ab vollendetem 12. bis zum vollendeten 20. Altersjahr Rechnung. Da Jugendliche mit Intensivpflegezuschlag auch in Institutionen nach Art. 27 IVG betreut werden.

### **Art. 3 *Beginn und Ende des Anspruchs, Höchstmenge an Taggeldern***

*Abs. 2:* Mit dieser Ergänzung wird für den neuen Absatz 3<sup>bis</sup> von Artikel 2 der Beginn des Anspruchs geregelt.

*Abs. 4:* Mit dieser Anpassung wird die Erweiterung des Anspruches auf Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen berücksichtigt. Auch bei ihnen sollen nicht mehr als 30 Taggelder für anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende ausgerichtet werden wegen dem Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder.

### **Art. 5 *Höhe und Bemessung der Entschädigung***

*Abs. 5:* Aufgrund der Obergrenze von Absatz 3 kann der Absatz 5 aufgehoben werden.

### **Art. 7 *Geltendmachung***

Mit dem neuen Absatz 2 wird dem Arbeitgeber die Möglichkeit erteilt, bei Weiterausrichtung des Lohns die Entschädigung selber geltend zu machen.

### **Art. 10a *Aufsicht und Kontrolle***

*Abs. 1:* Die heutige Version der Verordnung regelt die Aufsicht nicht. Diese neue Bestimmung bestätigt die allgemeine Aufsichtskompetenz des BSV in diesem neuen Sonderbereich. Sie ist auch Ausdruck der Verpflichtung der Durchführungsstellen sowie ihrer Beauftragten zur Kooperation.

*Abs. 2:* Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem BSV und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zu regeln, um unrechtmässige Leistungsbezüge aufzudecken und diesbezügliche Risiken zu ermitteln. Die laufende Zusammenarbeit zwischen der EFK und dem BSV bietet einen Rahmen für eine angemessene Kontrolle unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen. Zu diesem Zweck erhält die EFK Zugriff auf die notwendigen Daten zum Corona-Erwerbsersatz der Ausgleichskassen. Dies bezieht sich auf verfügbare Daten in elektronischer Form oder in Papierform. Dabei geht es vor allem darum, die Kumulierung von Leistungen für dieselbe Person oder denselben Haushalt sowie die Kumulierung mit anderen finanziellen Hilfeleistungen (Kurzarbeitsentschädigung oder Massnahmen im Kultursektor) zu überprüfen. Die Erfassung neuer Daten und die Einrichtung eines Zentralregisters, die mehrere Jahre in Anspruch nehmen könnte, sind nicht vorgesehen. Der Zugang zu den Daten muss möglich sein, muss aber im Rahmen der Daten bleiben, die derzeit von den Ausgleichskassen erfasst wurden. Es ist wichtig, dass die Ausgleichskassen in der Lage sind,

---

<sup>5</sup> SR 834.1

die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen zu gewährleisten und schnelle Auszahlungen der Leistungen zu ermöglichen.

### **3 Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen vom 22. April 2020**

#### **Art. 3 Abs. 3**

Der aktuelle Abs. 3 regelt das Anspruchsende in allgemeiner Weise. Mit der Änderung wird das Anspruchsende für Anspruchsberechtigte nach Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup> (lit. a) und für Anspruchsberechtigte nach Art. 2 Abs. 3 (lit. b) individuell geregelt. Die Regelung aus Art. 11 Abs. 3 für die indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden (Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>) wird in lit. a überführt. Mit lit. b soll verhindert werden, dass der Leistungsanspruch von Selbstständigerwerbenden, die von den Massnahmen des Bundesrates direkt betroffen sind (Art. 2 Abs. 3), am gleichen Tag endet, an dem der Bundesrat die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit bewilligt. Um die Gleichbehandlung dieser Kategorie von Selbstständigerwerbenden mit der von der Krise indirekt Betroffenen (Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>) zu gewährleisten, muss die Entschädigung für den gleichen Zeitraum ausgerichtet werden (d.h. bis am 16. Mai 2020), auch wenn der Betrieb in der Zwischenzeit wieder eröffnet werden konnte. Zu beachten ist, dass für die von den bundesrätlichen Massnahmen direkt betroffenen Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb noch nicht wiedereröffnen können, der Anspruch auf die Entschädigung über dieses Datum hinaus fortbesteht.

#### **Art 11 Abs. 2 und 3**

**Abs. 2 und 3:** Der aktuelle Abs. 3 sieht vor, dass alle vom Bundesrat am 16. April 2020 beschlossenen Änderungen der Verordnung per 17. Mai 2020 hinfällig werden. Einige dieser Änderungen beziehen sich jedoch auf formale und redaktionelle Aspekte, die in Kraft bleiben müssen, solange die Verordnung in Kraft ist. Die Dauer des Anspruchs auf die Entschädigung von Eltern von Kindern mit Behinderung (Art. 2 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup>), deren Fremdbetreuung nicht mehr gewährleistet ist, muss der Dauer des Anspruchs für Eltern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a entsprechen. Nur die Massnahme für die von der Coronakrise indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden (Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>) ist von der zweimonatigen Geltungsdauer ab Inkrafttreten der Verordnung betroffen (16. Mai 2020). Mit der Aufhebung von Abs. 3 wird die Regelung für die indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden in Art. 3 Abs. 3 lit. a überführt.